

g e m e i n d e



A L B E R S W I L

Gemeindeordnung

Gemeinde Alberswil

In Kraft ab 01. Juli 2022

(genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017, Änderungen genehmigt an den Gemeindeversammlungen vom 22. März 2019 und 30. März 2022)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Alberswil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss offizieller Karte und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Gemeindewappen zeigt auf gelbem Grund eine rote, bedachte Burg.

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtssetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfelds.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den andern Gemeinden gegenüber.

§ 3 Handlungsgrundsätze

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- c. sind zur Verschwiegenheit verpflichtet auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit oder des Dienstverhältnisses,
- d. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Revisionsstelle
- d. Controllingkommission
- e. Bildungskommission
- f. Einbürgerungskommission

² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Urnenbüro

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

³ Die Bildungskommission und die Einbürgerungskommission werden im gleichen Jahr wie der Gemeinderat gewählt. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August, die Einbürgerungskommission am 1. September nach der Wahl an.

⁴ Die Controllingkommission und das Urnenbüro werden im Jahr auf die Wahl des Gemeinderates gewählt. Die Amtsdauer beginnt am 1. September nach der Wahl.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Controllingkommission	Gemeinderat Geschäftsführer/in Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Geschäftsführer/in Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Geschäftsführer/in	Gemeinderat Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Controllingkommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Gemeinderat	Controllingkommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Geschäftsführer/in Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson / Schulleiter bei der Gemeinde Gemeinderat (mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied)
Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat Controllingkommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Webseite.

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner) gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen seit der Veröffentlichung eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren der Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, kann die Mehrheit der auf den Unterschriftenbogen ermächtigten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,
- e. Änderungen einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit a-e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a – e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 15 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Revisionsstelle
- b. den/die Präsident/in und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- d. den/die Präsident/in und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission
- e. den/die Präsident/in und die übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. drei Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den/die Gemeindepräsident/in

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt

§ 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über Fr. 300'000 durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt.

- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.
- i. Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken über Fr. 100'000

§ 18 Weitere Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes

§ 19 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission

² Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens am 16. Tag vor der Versammlung folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 21 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden

² Auf Wahlen findet § 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat besteht aus drei Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten / der Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern. Die Kompetenz zur Zuordnung der in der Organisationsverordnung umschriebenen Ressorts liegt beim Gemeinderat.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
- b. weist den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung zu
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung
- e. ist ermächtigt, das Referendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen

§ 24 Funktion des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische und politische Führung der Gemeinde.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat ist das oberste Führungsorgan der Gemeindeverwaltung und

- a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung.
- b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung.
- c. Wählt und führt den/die Geschäftsführer/in, dem/der die operative und personelle Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt
- d. Nimmt Kenntnis der Personaldossiers und bevollmächtigt den/die Geschäftsführer/in einzeln pro Anstellungsvertrag zur Unterzeichnung des jeweiligen Arbeitsvertrags.

§ 25 Finanzkompetenz des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitung nach §15 FHGG
- b. Kreditübertragung nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchsten jedoch um Fr. 150'000 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000
- d. gebundene Ausgaben

V. Verwaltung

§ 26 Verwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Ressortleiterinnen und Ressortleiter tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt Einzelheiten in der Organisationsverordnung.

§ 27 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

¹ Der/die Geschäftsführer/in wird vom Gemeinderat angestellt und kann nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. Sie oder er kann zugleich auch die Stelle der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers bekleiden.

² Der/die Geschäftsführer/in untersteht dem Gemeinderat.

³ Der/die Geschäftsführer/in

- a. führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsberechtigten Vorschriften, der Leistungsaufträge und Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats.
- b. erstattet dem Gemeinderat periodischen Bericht über den Stand der Zielerreichung.
- c. erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wird.
- d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung
- e. nimmt, sofern notwendig, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Aufgaben des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

§ 28 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

¹ Der/die Gemeindeschreiber/in wird vom Gemeinderat angestellt. Sie oder er nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil und kann nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. Sie oder er kann zugleich auch die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bekleiden.

² Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. Sie oder er nimmt an den Gemeinderatssitzungen teil, führt das Protokoll und ist für die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen verantwortlich.

³ Sie oder Er berät den Gemeinderat und den Geschäftsführer in rechtsstaatlichen Belangen sowie bei Fragen von verwaltungstechnisch korrekten Verwaltungsabläufen.

⁴ Die Aufgaben des Gemeindeschreibers werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

VI. Weitere Organe und Gremien

§ 29 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission ist das beratende Organ des Gemeinderats für das Bildungswesen und nimmt Stellung zu strategischen Bildungsthemen. Sie berät den Gemeinderat im Sinne der optimalen Eingliederung der Volksschule in das soziale, pädagogische und wirtschaftliche Umfeld der Gemeinde.

² Die Bildungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen und drei weiteren Mitgliedern. Die Schulleiterin / der Schulleiter nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung für das Bildungswesen und in der Organisationsverordnung für das Bildungswesen.

§ 30 Revisionsstelle

¹ Die Gemeindeversammlung bestimmt eine externe Revisionsstelle. Die Anforderungen und Aufgaben ergeben sich aus dem FHGG.

§ 31 Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Aufgaben der Controllingkommission ergeben sich aus dem FHGG.

§ 32 Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen und fünf weiteren Mitgliedern.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Einbürgerungskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Einbürgerungskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Einbürgerungskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

§ 33 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten als Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber als Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer von Amtes wegen und vier weiteren Mitgliedern.

² Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 34 weitere Kommissionen

Der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

§ 35 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 36-In Kraft treten

¹ Die Gemeindeordnung tritt per 01. Juli 2022 in Kraft.

GEMEINDERAT ALBERSWIL

Die Gemeindepräsidentin

sig. Corinne Albisser
Corinne Albisser

Die Gemeindeschreiberin

sig. Andrea Roos
Andrea Roos

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. März 2022